

Information der Tiroler Patientenvertretung

Vorsorgevollmacht

Seit dem 01.07.2007 besteht die Möglichkeit, dass einsichts- und urteilsfähige Personen vor dem Verlust der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit, eine oder mehrere Personen ihres Vertrauens im Rahmen des Instrumentes der Vorsorgevollmacht bestimmt, welche sie dann – wenn sie selbst nicht mehr dazu in der Lage ist - in den festgelegten Bereichen vertreten sollen.

Wer kann eine Vorsorgevollmacht errichten?

Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht muss die betroffene Person noch in einem bestimmten Ausmaß einsichts- und urteilsfähig sein, und Handlungsfähigkeit besitzen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Errichtung einer Vorsorgevollmacht nicht möglich, und es ist ein Sachwalter zu bestellen.

Wer kann zum Vorsorgebevollmächtigten bestellt werden?

Als Bevollmächtigter kommt grundsätzlich jede Person in Betracht, die handlungs- und geschäftsfähig ist. Der Bevollmächtigte, darf allerdings nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält.

Kann man mehrere Personen zum Bevollmächtigten bestellen?

Es ist möglich, dass man einen oder aber auch mehrere Bevollmächtigte für die jeweiligen Angelegenheiten (zB Vermögen, Gesundheit, usw.) im Rahmen der Vorsorgevollmacht bestimmt.

Was kann Inhalt einer Vorsorgevollmacht sein?

Es können die verschiedensten Bereiche betreffend finanzielle, gesundheitliche oder sonstige Belange Inhalt einer Vorsorgevollmacht sein. Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen bestimmt angeführt sein.

Folgende Punkte sollte eine Vorsorgevollmacht jedenfalls enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Adresse der Vertrauensperson (oder Vertrauenspersonen)
- Aufgabenbereiche, für die die betroffenen Vertrauenspersonen zuständig sind
- Zeitpunkt, ab welchem die Vorsorgevollmacht wirksam wird und wie lange sie gilt

- individuelle Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen oder der Betroffenen über seine oder ihre Zukunft zu z.B.
 - Pflegeleistungen,
 - Heimaufenthalt bzw. Heimeinweisung,
 - medizinische Versorgung,
 - Freizeitgestaltung

Welche Arten der Vorsorgevollmacht gibt es?

Die Vorsorgevollmacht kann in zwei Kategorien eingeteilt werden, die man auch als einfache bzw. qualifizierte Vorsorgevollmacht bezeichnen kann.

Bei der so genannten qualifizierten **Vorsorgevollmacht** handelt es sich um die in § 284f Abs. 3 ABGB genannten Sonderfälle, bei denen die Vorsorgevollmacht Einwilligungen in medizinische Heilbehandlungen, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind, Entscheidungen über die dauerhafte Änderung des Wohnorts oder die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, umfasst. Für Vorsorgevollmachten, die sich auf diese Rechtshandlungen von großer Tragweite beziehen, bestehen erhöhte Anforderungen in Bezug auf den Inhalt und die Form der Vollmachtserklärung (insbesondere Errichtung bei einem Rechtsanwalt, bei einem Notar oder bei Gericht). Als so genannte einfache **Vorsorgevollmacht** sind all jene Vorsorgevollmachten zu betrachten, die nicht qualifizierte Vorsorgevollmacht gemäß § 284f Abs. 3 ABGB sind

In welcher Form und wo ist eine Vorsorgevollmacht zu errichten?

Vom Bundesministerium für Justiz wurde ein Musterformular für eine Vorsorgevollmacht samt Erläuterungen online gestellt, das verwendet werden kann, aber nicht verwendet werden muss.

Formular – [Link](#)

Die **einfache Vorsorgevollmacht** muss vom Vollmachtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Hat der Vollmachtgeber die Vollmacht zwar eigenhändig unterschrieben, nicht aber eigenhändig geschrieben, so muss er in Gegenwart dreier unbefangener, eigenberechtigter und sprachkundiger Zeugen bekräftigen, dass der Inhalt der von ihm unterschriebenen Vollmachtsurkunde seinem Willen entspricht. Die Einhaltung dieses Formerfordernisses ist von den Zeugen unmittelbar nach der Erklärung des Vollmachtgebers mit einem auf ihre Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz auf der Urkunde zu bestätigen. Unterschreibt der Vollmachtgeber die Vollmachtsurkunde nicht, so muss ein Notar die Bekräftigung durch den Vollmachtgeber beurkunden.

Auch die einfache Vorsorgevollmacht kann als Notariatsakt aufgenommen werden.

Bei der **qualifizierten Vorsorgevollmacht** bestehen hinsichtlich der Form erhöhte Anforderungen. Wenn in der Vorsorgevollmacht Einwilligungen in medizinische Handlungen festgehalten werden, bzw. diese eine dauernde Änderung des Wohnortes oder die Besorgung von wichtigen Vermögensangelegenheiten umfasst, muss die Vorsorgevollmacht vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei Gericht errichtet werden.

Ab wann entfaltet die **Vorsorgevollmacht ihre Wirkung?**

Der Inhalt einer Vorsorgevollmacht wird erst dann wirksam, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit verliert.

Wie lange gilt eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht gilt, solange der Vollmachtgeber mit der Besorgung der Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten einverstanden ist, und die Vollmacht vom Vollmachtgeber nicht widerrufen wird.

Können Vorsorgevollmachten registriert werden?

Vorsorgevollmachten können im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden. In diesem zentralen Register, das von der Österreichische Notariatskammer eingerichtet wurde, können alle einem Notar oder Rechtsanwalt vorgelegten Vorsorgevollmachten registriert werden.

Kann eine Vorsorgevollmacht auch widerrufen werden?

Der Vollmachtgeber hat die Möglichkeit, die einmal erteilte Vorsorgevollmacht jederzeit zu widerrufen.

Der Widerruf kann ebenfalls im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

Was kostet eine Vorsorgevollmacht?

Die Kosten für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht sind vom jeweiligen Einzelfall sowie von der Art der Vorsorgevollmacht und deren allfälliger Registrierung abhängig.

Wo kann ich weitere Auskünfte zur **Vorsorgevollmacht erhalten?**

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht erhalten sie unter anderem bei folgenden Stellen:

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meranerstr. 3/III

A-6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0)512-587067

Fax: +43 (0)512-571384

e-mail:office@tirolerrak.at

Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg

Maximilianstraße 3

6010 Innsbruck

Telefon: 0512/56 41 41

Fax: 0512/56 41 41-50

e-mail: notariatskammer.tirol@chello.at, notariatskammer.vorarlberg@chello.at

Vertretungsnetz

Adamgasse 2a

6020 **Innsbruck**

Telefon: 0512 / 56 16 02

erreichbar: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr, Mo, Mi, Do 13.00-16.00 Uhr

innsbruck.ev(at)vertretungsnetz.at

Kanzler-Biener-Straße 8a

6300 **Wörgl**

Telefon: 05332 / 757 26

erreichbar: Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr

woergl.ev(at)vertretungsnetz.at

Judengasse 1/1/2a

9900 **Lienz**

Telefon: 04852 / 731 90

erreichbar: Mo-Do 9.00-11.00 Uhr

lienz.ev(at)vertretungsnetz.at

Ing.-Baller-Straße 1/TOP 6

6460 **Imst**

Telefon: 05412 / 650 40

erreichbar: Mo-Fr 9.00-11.00 Uhr

imst.ev(at)vertretungsnetz.at

Wo finden sich die gesetzlichen Grundlagen zur Vorsorgevollmacht?

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ist in den §§ 260 bis 263 die Vorsorgevollmacht geregelt.